

## Informationen zur Haushaltshilfe - Wir unterstützen Sie in Notfällen

Können Sie aufgrund einer Erkrankung oder Schwangerschaft Ihren Haushalt vorübergehend nicht weiterführen, unterstützen wir Sie mit einer Haushaltshilfe, **auch über den gesetzlichen Leistungsumfang hinaus**.

### Wann kann ich Haushaltshilfe in Anspruch nehmen?

Wir unterstützen Sie mit einer Haushaltshilfe, wenn und soweit Sie wegen einer

- stationären Krankenhausbehandlung, stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme  
(zusätzlich muss im Haushalt ein Kind leben, das unter 14 Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist)
- schweren Krankheit - insbesondere nach einer Krankenhausbehandlung, einer ambulanten Operation oder einer Chemo- bzw. Strahlentherapie sowie vergleichbarer schweren Erkrankung  
(in diesen Fällen darf keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2 oder höher vorliegen)
- vorübergehenden Krankheit  
(auch in diesem Fall muss im Haushalt ein Kind leben, das unter 14 Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist)
- Risikoschwangerschaft, einer drohenden Fehlgeburt oder Entbindung

den Haushalt nicht weiterführen können.

Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und die BKK Linde die Kosten für die eigentliche Behandlung übernimmt.

Außer bei stationären Behandlungen muss die medizinische Notwendigkeit durch einen Arzt bescheinigt werden. Der entsprechende Vordruck ist Bestandteil unseres Antragsformulars.

### Umfang der Haushaltshilfe

Dauer und Umfang der Haushaltshilfe richten sich nach der medizinischen Notwendigkeit und Ihrer individuellen Situation. Dabei werden unter anderem Zeiten beruflicher Tätigkeit, Schul- und Kindergartenzeiten berücksichtigt. Dadurch kann es zu einem täglich schwankenden Anspruchsumfang kommen.

### So beantragen Sie Haushaltshilfe

Die Haushaltshilfe muss **im Voraus beantragt** werden. Eine rückwirkende Genehmigung ist uns grundsätzlich nicht möglich.

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Die Antragsformulare senden wir Ihnen gerne. Wir sind für Sie unter der kostenfreien Rufnummer 0800 - 4546 103 erreichbar. Im Gespräch können wir gemeinsam die Möglichkeit einer Haushaltshilfe besprechen.

## Welche Kosten einer Haushaltshilfe werden übernommen?

Wir übernehmen die Kosten für den Einsatz unseres bundesweit tätigen **Kooperationspartners Pflerix GmbH** oder einer anderen Vertragsorganisation (Wohlfahrtsverbände, Sozialstationen von Gemeinden oder kirchlichen Einrichtungen sowie private Unternehmen). Die Kosten werden in voller Höhe abzüglich der gesetzlichen Zuzahlung (kalendertäglich zwischen 5,00 € und 10,00 €) übernommen.

Beim Einsatz unseres Kooperationspartners **Pflerix GmbH kümmern wir uns unmittelbar um die Suche einer geeigneten Haushaltshilfe**. Der Einsatz kann in der Regel kurzfristig erfolgen.

Falls Sie sich für eine andere Vertragsorganisation entscheiden, müssen Sie mit dieser selbst Kontakt aufnehmen und den Hilfseinsatz abklären.

Kann die Pflerix GmbH oder eine andere Vertragsorganisation die Haushaltshilfe nicht durchführen, erstatten wir Ihnen die Kosten einer selbst beschafften Ersatzkraft (2021: pro Stunde max. 10,25 €, für max. 8 Stunden täglich).

Bitte beachten Sie, dass die Vergütung einer Haushaltshilfe sozialversicherungspflichtig sein kann. Ihre Haushaltshilfe ist verpflichtet die eigene Krankenkasse über die Tätigkeit zu informieren.

Wird die Haushaltshilfe von Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grad geleistet, können wir ausschließlich nachgewiesene Auslagen (Fahrkosten, Verdienstaussfall) anerkennen. In diesen Fällen können wir maximal den Betrag erstatten, der für eine selbst beschaffte Ersatzkraft herangezogen wird (2021: pro Stunde max. 10,25 €, für max. 8 Stunden täglich).

Beantragt Ihr berufstätiger Partner unbezahlten Urlaub um die Haushaltsführung zu übernehmen, erstatten wir Ihnen den Nettoverdienstaussfall in Höhe des Krankengeldes bei Erkrankung eines Kindes. Bitte beachten Sie,

- dass die Erstattung des Verdienstaussfalls maximal 2 Monate möglich ist.
- wenn Ihr Partner länger als 1 Monat unbezahlten Urlaub nimmt, dies sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen hat. Ihr Partner sollte sich in diesem Fall unbedingt mit seiner Krankenkasse in Verbindung setzen.

## Dauer der Haushaltshilfe

Art der Verhinderung	Dauer
stationärer Krankenhausbehandlung, stationärer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme	für den gesamten Aufenthalt
schwerer Krankheit insbesondere nach einer Krankenhausbehandlung, einer ambulanten Operation oder einer Chemo- bzw. Strahlentherapie	- maximal für 6 Wochen - maximal 26 Wochen (Wenn im Haushalt ein Kind lebt, das unter 14 Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist)
vorübergehender Krankheit	6 Wochen
einer Risikoschwangerschaft, einer drohenden Fehlgeburt oder Entbindung	die Dauer der medizinischen Notwendigkeit

### **Zuzahlung (ab dem 18. Lebensjahr)**

Die Zuzahlung beträgt für jeden Leistungstag 10 Prozent der täglichen Kosten, mindestens 5,00 €, maximal 10,00 €.

Der Betrag wird bei einer Erstattung direkt von uns einbehalten. Wird die Haushaltshilfe durch unseren Kooperationspartner Pflegix GmbH oder einen anderen Vertragspartner erbracht, fordern wir die Zuzahlungen bei Ihnen an.

Ist die Haushaltshilfe wegen Beschwerden in der Schwangerschaft oder Entbindung notwendig, sind keine Zuzahlungen zu leisten.

#### **Hinweis:**

Pro Kalenderjahr müssen Sie nur Zuzahlungen bis zu Ihrer individuellen Belastungsgrenze leisten. Diese beträgt 2 Prozent Ihrer jährlichen Familienbruttoeinnahmen. Bei schwerwiegend chronischen Erkrankungen liegt die Grenze bei nur 1 Prozent.

Gerne beraten wir Sie zu dem Thema. Rufen Sie uns einfach an.

### **Stationäre Mitaufnahme eines Elternteils**

Wenn Ihr Kind bei uns versichert ist und Sie als Begleitperson bei der stationären Krankenhausbehandlung Ihres Kindes mitaufgenommen werden, haben Sie einen Anspruch auf Erstattung des entstehenden Verdienstausfalls. Ist das im Krankenhaus aufgenommene Kind älter als 6 Jahre, benötigen wir eine vom Krankenhaus ausgestellte Notwendigkeitsbescheinigung für Ihre stationäre Mitaufnahme.

Lebt zusätzlich mindestens ein weiteres Kind (unter 14 Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen) im Haushalt und keine andere im Haushalt lebende Person kann den Haushalt übernehmen, haben Sie Anspruch auf Haushaltshilfe.